

biet²⁵⁷ und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist²⁵⁸,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert²⁵⁹,

unter Hinweis auf die dringende Notwendigkeit der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und der raschen Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/152 vom 19. Dezember 2006,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

RESOLUTION 62/147

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.1, Ziff. 16)²⁶⁰.

²⁵⁷ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

²⁵⁸ Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

²⁵⁹ Ebd., Ziff. 122.

²⁶⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/147. Internationale Menschenrechtspakte

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/149 vom 16. Dezember 2005 und die Resolution 2004/69 der Menschenrechtskommission vom 21. April 2004²⁶¹,

eingedenk dessen, dass die Internationalen Menschenrechtspakte²⁶² die ersten allumfassenden und rechtsverbindlichen internationalen Verträge auf dem Gebiet der Menschenrechte darstellen und zusammen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁶³ den Kern der Internationalen Menschenrechtscharta bilden,

unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶² und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶² und erneut erklärend, dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass sie auf gerechte und gleiche Weise, auf derselben Grundlage und mit demselben Nachdruck behandelt werden sollen und dass die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden darf,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Hinblick auf die Prüfung der von den Vertragsstaaten erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der in den Internationalen Menschenrechtspakten und den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁴ eingegangenen Verpflichtungen sowie im Hinblick auf die Abgabe von Empfehlungen an die Vertragsstaaten bezüglich der Anwendung dieser Rechtsakte zukommt,

in der Erwägung, dass es für die volle und wirksame Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte unverzichtbar ist, dass der Menschenrechtsausschuss und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wirksam arbeiten,

Kenntnis nehmend von den laufenden Beratungen über den Vorschlag, die Rechtsstellung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anzupassen,

²⁶¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

²⁶² Resolution 2200 A (XXI), Anlage, Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

²⁶³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

²⁶⁴ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und Resolution 44/128, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

in dem Bewusstsein, wie wichtig die regionalen Menschenrechtsübereinkünfte und Überwachungsmechanismen als Ergänzung des universalen Systems der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte sind,

1. *bekräftigt* die Bedeutung der Internationalen Menschenrechtspakte²⁶² als wesentliche Bestandteile der internationalen Bemühungen um die Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

2. *appelliert nachdrücklich* an alle Staaten, sofern sie es nicht bereits geworden sind, Vertragsparteien des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte²⁶² und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁶² zu werden sowie den Beitritt zu den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶⁴ und die Abgabe der in Artikel 41 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen Erklärung mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär unter gleichzeitiger Berücksichtigung dessen, dass in jüngster Zeit weitere Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsakte geworden sind, zu diesem Zweck die jährliche Zeremonie der Verträge weiter zu unterstützen;

3. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, verstärkt systematische Anstrengungen zu unternehmen, um die Staaten zu ermutigen, Vertragsparteien der Internationalen Menschenrechtspakte zu werden, und diesen Staaten auf Ersuchen über das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Ratifikation der Pakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beziehungsweise beim Beitritt zu diesen Rechtsakten behilflich zu sein, mit dem Ziel, ihre Universalität herbeizuführen;

4. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegebenenfalls den Fakultativprotokollen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte genauestens einzuhalten;

5. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen aus dem einschlägigen Völkerrecht im Einklang steht, namentlich mit ihren Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten, und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Berichten, die der Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus vorgelegt hat²⁶⁵;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Aushöhlung der Menschenrechte durch die Außerkraftsetzung von Bestimmungen zu vermeiden, und erinnert daran, dass gewisse Rechte unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Au-

ßerkräftsetzungen und die Tatsache, dass sie mit den in Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Bedingungen und Verfahren im Einklang stehen müssen, eingedenk dessen, dass die Vertragsstaaten in Notstandssituationen möglichst umfassende Informationen vorlegen müssen, damit festgestellt werden kann, ob die unter diesen Umständen ergriffenen Maßnahmen gerechtfertigt und angemessen sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung 29²⁶⁶;

7. *ermutigt* die Vertragsstaaten, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Internationalen Menschenrechtspakte und gegen die Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des betreffenden Vertrags nicht unvereinbar sind;

8. *begrüßt* die Jahresberichte des Menschenrechtsausschusses, die der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten²⁶⁷ und zweiundsechzigsten²⁶⁸ Tagung vorgelegt wurden, und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 32 betreffend das Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren²⁶⁹;

9. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine vierunddreißigste und fünfunddreißigste Tagung²⁷⁰ sowie über seine sechsunddreißigste und siebenunddreißigste Tagung²⁷¹ und nimmt Kenntnis von den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses, einschließlich der jüngsten Allgemeinen Bemerkung 17 betreffend das Recht eines jeden, den Schutz der geistigen und materiellen Interessen zu genießen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen²⁷², und der Allgemeinen Bemerkung 18 betreffend das Recht auf Arbeit²⁷³;

10. *bekundet ihr Bedauern* über die Anzahl der Vertragsstaaten, die ihren Berichtspflichten aus den Internationalen Menschenrechtspakten nicht nachgekommen sind, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, diesen Pflichten pünktlich nachzukommen, bittet sie, bei der Vorlage der Berichte von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung gemäß den internationalen Menschenrechtsverträ-

²⁶⁵ Siehe A/60/370, A/61/267 und A/62/263, A/HRC/4/26 und Add.1-3 sowie E/CN.4/2006/98 und Add.1 und 2.

²⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 40 (A/56/40)*, Vol. I, Anhang VI.

²⁶⁷ Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 40* und Korrigendum (A/61/40 (Vols. I and II) und A/61/40 (Vol. I)/Corr.1).

²⁶⁸ Ebd., *Sixty-second Session, Supplement No. 40 (A/62/40)*.

²⁶⁹ Ebd., Vol. I, Anhang VI.

²⁷⁰ *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 2 (E/2006/22)*.

²⁷¹ Ebd., 2007, *Supplement No. 2 (E/2007/22)*.

²⁷² Ebd., 2006, *Supplement No. 2 (E/2006/22)*, Anhang IX.

²⁷³ Ebd., Anhang X.

gen, einschließlich Leitlinien für ein gemeinsames Grundlegendokument und vertragsspezifische Dokumente²⁷⁴, Gebrauch zu machen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, bei der Behandlung der Berichte durch den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anwesend zu sein und daran mitzuwirken, wenn sie darum ersucht werden;

11. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, in ihren Berichten nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten heranzuziehen, und betont, wie wichtig es ist, dass bei der Durchführung der Internationalen Menschenrechtspakte auf nationaler Ebene, namentlich in den nationalen Berichten der Vertragsstaaten und bei der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Geschlechterperspektive voll berücksichtigt wird;

12. *legt* den Vertragsstaaten, die dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte noch keine Grundlegendokumente vorgelegt haben, *eindringlich nahe*, dies zu tun, *bittet* sie, von den Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung Gebrauch zu machen, und *bitet* außerdem alle Vertragsstaaten, ihre Grundlegendokumente regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren und dabei die derzeit geführte Diskussion über die Ausarbeitung eines erweiterten Grundlegendokuments zu berücksichtigen;

13. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Umsetzung der Bestimmungen der Internationalen Menschenrechtspakte den vom Menschenrechtsausschuss und vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte während der Behandlung ihrer Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen sowie den vom Menschenrechtsausschuss gemäß dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte²⁶² geäußerten Auffassungen gebührend Rechnung zu tragen;

14. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Wortlaut der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte in möglichst vielen Lokalsprachen zu veröffentlichen und ihn so weit wie möglich unter allen in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zu verbreiten und bekannt zu machen;

15. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, insbesondere für die Verbreitung ihrer dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vorgelegten Berichte auf innerstaatlicher Ebene Sorge zu tragen und des Weiteren den vollen Wortlaut der von den Ausschüssen nach der Prüfung dieser Berichte abgegebenen Empfehlungen und Bemerkungen zu übersetzen und zu veröffentlichen und ihn mit geeigneten Mitteln allen in seinem Hoheitsgebiet lebenden und seiner Herrschaftsgewalt unterstellten Personen zugänglich zu machen;

16. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten bei der Benennung von Mitgliedern des Menschenrechtsausschusses

und des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte darauf achten sollen, dass die Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung von Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen ist, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sind, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Ausschüssen der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichsten Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

17. *bittet* den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, bei der Behandlung der Berichte der Vertragsstaaten auch künftig die konkreten Bedürfnisse zu ermitteln, auf die die Hauptabteilungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen eingehen könnten, namentlich im Rahmen des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

18. *betont*, dass die zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen ihre Koordinierung verbessern müssen, wenn es darum geht, die Vertragsstaaten auf Antrag bei der Anwendung der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu unterstützen, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Richtung;

19. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss und dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für ihre bisherigen Bemühungen zur Steigerung der Effizienz ihrer Arbeitsmethoden, ermutigt sie, ihre Bemühungen fortzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht die von den Ausschüssen und den Vertragsstaaten abgehaltenen Treffen zum Austausch von Ideen darüber, wie die Arbeitsmethoden der Ausschüsse effizienter gemacht werden können, und legt allen Vertragsstaaten nahe, zu diesem Dialog auch weiterhin mit praktischen und konkreten Vorschlägen und Ideen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsweise der Ausschüsse beizutragen;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane²⁷⁵ und sieht weiteren Beratungen in dieser Hinsicht mit Interesse entgegen;

21. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe für ein Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über ihre vierte Tagung²⁷⁶ und ermutigt alle Parteien, aktiv an der fünften Tagung mitzuwirken;

22. *legt* denjenigen Sonderorganisationen, die noch nicht im Einklang mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ihre Be-

²⁷⁴ HRI/GEN/2/Rev.4, Kap. I.

²⁷⁵ HRI/MC/2007/2 und Add.1.

²⁷⁶ A/HRC/6/8.

richte über die Fortschritte im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Paktes vorgelegt haben, *nahe*, dies zu tun, und dankt denjenigen, die dies bereits getan haben;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, den Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakte bei der rechtzeitigen Ausarbeitung ihrer Berichte auch künftig behilflich zu sein, so auch durch die Abhaltung von Seminaren und Arbeitstagen auf nationaler Ebene zur Schulung von Regierungsbeamten, die mit der Ausarbeitung dieser Berichte befasst sind, sowie auf Antrag der Staaten durch die Erkundung anderer Möglichkeiten wie des Programms für Beratende Dienste und technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte;

24. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Menschenrechtsausschuss und den Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats tatkräftig unterstützt, unter anderem auch durch die Bereitstellung ausreichender Mittel für Sekretariatspersonal sowie für Konferenz- und andere wesentliche Unterstützungsdienste;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte und der Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

RESOLUTION 62/148

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/439/Add.1, Ziff. 16)²⁷⁷.

62/148. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

²⁷⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kap Verde, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

unter Hinweis darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und das unter allen Umständen geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen, und dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird,

sowie unter Hinweis darauf, dass eine Reihe internationaler, regionaler und innerstaatlicher Gerichte, einschließlich des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, anerkannt haben, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist, und die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

ferner unter Hinweis auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe²⁷⁸, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

feststellend, dass nach den Genfer Abkommen von 1949²⁷⁹ Folter und unmenschliche Behandlung ein schwerer Verstoß sind und dass nach den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, sowie nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs²⁸⁰ Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in

²⁷⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

²⁷⁹ Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

²⁸⁰ Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.